



Landkreis Roth

Resolution der Bürgermeisterallianz gegen den  
„Trassen-Wahnsinn“ vom 26. Juli 2019;  
hier: Stellungnahme zum zweiten Entwurf des NEP  
Strom für die Zieljahre 2030 und 2035 nebst vorläufigen  
Prüfungsergebnissen sowie zum Entwurf des Umweltbe-  
richts im Rahmen der Konsultation der Öffentlichkeit

## **Stellungnahme des Marktes Schwanstetten im Landkreis Roth zum zweiten Entwurf des NEP Strom für die Zieljahre 2030 und 2035 nebst vorläufigen Prüfungsergebnissen sowie zum Entwurf des Umweltberichts im Rahmen der Konsultation der Öffentlichkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Planungen für das Projekt P53 (Netzverstärkung und –ausbau zwischen Raitersaich, Ludersheim, Sittling und Altheim), umfassend die Maßnahmen-Nrn. M350 (Netzverstärkung: Neubau **in bestehender Trasse** über Ludersheim und Sittling nach Altheim) und M54 (Netzverstärkung: Neubau **in bestehender Trasse** von Raitersaich nach Ludersheim) – sogenannte JURALEITUNG.

Hinsichtlich des Konsultationsverfahrens zum ersten Entwurf des NEP haben sich für den Markt Schwanstetten in o. g. Projektabschnitt völlig neue, höchst relevante Änderungen und Erkenntnisse beispielsweise in Bezug auf bereits bewertete Umweltauswirkungen untersuchter Alternativen als auch hinsichtlich möglicher Trassenführungsvarianten ergeben, als da wären:

- A)** Existenz der Maßnahme AL-P53: Irsching-Zolling-Ottenhofen (Netzverstärkung: Neubau in bestehender Trasse) als Alternative zum Projekt P53/Maßnahme M54/M350 Raitersaich-Ludersheim-Sittling-Altheim (Netzverstärkung: Neubau in bestehender Trasse) und
- B)** Existenz von Alternativ-/Ausweichkorridoren im Untersuchungsraum P53/M54, der so genannten „Südumfahrung“ des Bestandskorridors zwischen Raitersaich und Ludersheim. Des Weiteren fordert der Markt Schwanstetten in seiner Stellungnahme unter
- C)** die für die Öffentlichkeit ebenfalls erforderliche Transparenz in den Veröffentlichungen und Angaben zur
  1. energiewirtschaftlichen Bewertung und zur
  2. netztechnischen Bewertung in den Szenarien,
    - a) Überlastungsindex,
    - b) Leistungs- oder Mastausfallsicherheit (n-1 Sicherheit) und
    - c) Bewertung der Regionalisierung,

**da wir den Bedarf eines Netzausbaus/einer Netzverstärkung mittels des Projektes P53 als bislang nicht nachgewiesen ansehen und daher per se ablehnen.**

Wir sehen uns daher grundsätzlich auch als Träger öffentlicher Belange - näher erläutert unter **D)** - im laufenden Verfahren seit 2015 in den Auswirkungen des „Beteiligungsparadoxons“ erheblich betroffen.

Unter **E)** wird beantragt, Erdverkabelung als Pilotprojekt auch für das Projekt P53 in der Maßnahme M54 aufzunehmen.

### **A) Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf Grundlage des 2. Entwurfs des NEP Stroms aus dem Entwurf des Umweltberichts – Teil 1, Bedarfsermittlung 2019 – 2030, Stand: August 2019**

Auf Seite 335 des o. g. Berichts, wird in der Summe der Rangplätze die Alternative Maßnahme AL-P53 Irsching-Zolling-Ottenhofen aus Umweltsicht als deutlich vorzugswürdig und vorteilhaft bewertet. 1.076 Konfliktrisikopunkte der AL-P53 stehen 3.490 Konfliktrisikopunkten der Maßnahme M54/M350 gegenüber (!). Eine Nichtberücksichtigung dieser Alternative und sogar ein Vorzug dieser Alternative vor der nunmehr im Netzentwicklungsplan enthaltenen Trasse P53 erscheinen als ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Es steht mit der AL-P53 eine Alternative zur P53 zur Verfügung, die mit deutlich geringeren Eingriffen und voraussichtlich erheblich geringeren Kosten denselben Zweck erfüllt.

- In allen von uns bisher besuchten und dokumentierten verfahrensbegleitenden Foren und öffentlichen Informationsveranstaltungen des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH, sowie öffentlichen Informationsveranstaltungen, beispielsweise der Plattform „Bürgerdialog Stromnetz“, wurde die alternative Maßnahme AL-P53 nie erwähnt, obwohl sämtliche bestätigungsfähige Maßnahmen ohnehin erst einer strategischen Umweltprüfung auf

den Grundlagen der Gesetze zur Umweltverträglichkeitsprüfung als netztechnisch realisierbar und energiewirtschaftlich sinnvoll bewertet werden.

*(Nach den öffentlichen Aussagen von Herrn Dr. Sven Serong auf der Informationsveranstaltung der Bundesnetzagentur am 10. September 2019 in Regensburg wäre die Alternative AL-P53 als Maßnahme nicht untersucht und im Umweltbericht dokumentiert, wenn eine erneute Vorlage durch TenneT und deren Prüfung nicht als sinnhaft erachtet worden wäre.)*

Wir fordern hier eine klare Aussage hinsichtlich der netztechnischen und wirtschaftlichen Situation zur AL-P53.

- Für den Bundesbedarfsplan 2019-2030 sind hinsichtlich aller aktuellen Maßnahmen und den 22 Alternativen die Ergebnisse und Bewertungen des Bundesnetzentwicklungsplanes und des Umweltberichts maßgeblich. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den energie-wirtschaftlichen bzw. netztechnischen Untersuchungen sind der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange nicht bekannt. Hier fordern wir Transparenz und Offenlegung dieser Ergebnisse und Auskunft darüber, wie die Gewichtung der Bewertungen aus dem Umweltbericht und aus dem NEP erfolgt.

### **B) Alternativ-/Ausweichkorridor „Südumfahrung“ der Bestandstrasse „Juraleitung“ im Bereich der Gebietskörperschaften des Landkreises Roth, den Städten Nürnberg und Schwabach zwischen den Netzknotenpunkten Raitersaich und Ludersheim**

Im Rahmen des zweiten verfahrensbegleitenden Forums, zu dem TenneT am 20. Mai 2019 nach Schwabach eingeladen hatte, wurde erstmals die o. g. „Südumfahrung“ vorgestellt. Durch diesen Alternativkorridor werden völlig neue Betroffenheiten in unserem Gemeindegebiet ausgelöst. Wir verweisen hier auf den Vorbelastungsgrundsatz und die Tatsache, dass in unserem Gemeindegebiet bisher überhaupt keine 220 kV-Wechselstromtrasse existiert.

*(siehe Resolution und Stellungnahmen der sechs Kommunen Rohr, Kammerstein, Büchenbach, Schwanstetten, Rednitzhembach und Wendelstein vom 26. Juli 2019 – siehe Anhang).*

Um die Raumwiderstände der südlichen Siedlungsabschnitte in den Stadtrandlagen von Nürnberg und Schwabach zu entlasten, führt der Alternativkorridor des Weiteren über die Kommunen Rohr, Kammerstein, Büchenbach, Rednitzhembach und den Markt Wendelstein. Außer dem Markt Wendelstein konnten sich die fünf genannten Kommunen (inklusive des Marktes Schwanstetten) erst seit dem 20. Mai 2019 überhaupt mit dem Verfahren auseinandersetzen.

In der Begründung der Maßnahme P53 (Anhang zum NEP 2030, S. 448 f.) wird suggeriert es handle sich um einen „Neubau in bestehender Trasse“. Entsprechend ist dies auch in der Spalte „NOVA-Kategorie: Typ:“ vermerkt. Faktisch bestehen jedoch bereits jetzt Planungen, die eine nicht nur geringfügige, sondern erhebliche Abweichung von der Bestandstrasse erkennen lassen, die nichts mehr mit einem „Ersatzneubau in bestehender Trasse“ zu tun hat sondern über weite Strecken einen Ersatzneubau in einer neuen Trasse darstellt. Entsprechend des in § 11 Abs. 1 EnWG verankerten NOVA-Prinzips müsste daher der Ersatzneubau in der aktuell bestehenden Trasse Vorrang vor dem Ersatzneubau in einer neuen Trasse haben.

Auf Seite 395 des Entwurfes des Umweltberichts (Teil 1) zum 2. Entwurf des NEP 2030 ist nachzulesen, dass „...davon ausgegangen werden (kann), dass sich tendenziell mit zunehmender Leitungslänge auch die Umwelteinwirkungen erhöhen.“ Es sprechen daher auch Umweltgesichtspunkte gegen die geplante erhebliche Abweichung von der Bestandstrasse.

An dieser Stelle erheben wir diesbezüglich auch den Vorwurf der Intransparenz, nachdem der Szenariorahmen zum zweiten Entwurf des NEP 2019-2030 bereits erstmals am 15. April 2015 durch den Höchstspannungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH der BNetzA zur Prüfung vorgelegt wurde.

Deshalb unsere FORDERUNGEN hieraus:

- Auskunfterteilung darüber, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt diese „Südumfahrung“ durch TenneT an die Bundesnetzagentur sowohl zur umweltstrategischen, elektrotechnischen sowie energiewirtschaftlichen Prüfung kommuniziert wurde.
- Für den Fall, dass die „Südumfahrung“ als Ausweichkorridor bereits vor dem 16. Mai 2019 bekannt war (nach Aussage von TenneT lag erst zu diesem Datum der „Südvarianten-Vorschlag“ vor, wobei uns bis heute nicht mitgeteilt wurde, ob dieser durch das Konsortium unter Federführung von Bosch & Partner GmbH ausgearbeitet wurde): Auskunfterteilung darüber, ob die Ergebnisse der SUP bereits in den Alternativenvergleich P53 und AL-P53 mit eingeflossen sind.
- Für den Fall, dass die beiden vorstehenden Fragestellungen verneint werden: Auskunfterteilung darüber, wie und ob diesen Prüfungen Rechnung getragen wird (werden diese in einem dritten Entwurf des NEP und einem hierzu erneut stattfindenden weiteren Konsultationsverfahren berücksichtigt?).

## **C) Transparenz in den Veröffentlichungen und Angaben der Ergebnisse aus dem NEP 2030 zur energiewirtschaftlichen und netztechnischen Prüfung, Bewertung und Ableitungen für die Machbarkeit**

### **1. Energiewirtschaftliche Überprüfung**

Bislang können nur die Ergebnisse der SUP und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) konsultiert werden. Diese dienen neben der netztechnischen Bewertung als Entscheidungsunterstützung.

Auf Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) stellen wir darüber hinaus die Frage, inwieweit volkswirtschaftliche Aspekte der auf die Endverbraucher umgelegten Netzentgelte der Höchstspannungsnetzbetreiber in den bisher fünf verschiedenen Szenarien (A 2030, B 2030, C 2030, B2025 und B 2035) unter Berücksichtigung der jeweiligen NOVA-Kategorien der Maßnahmen und betrachteten Alternativen berücksichtigt wurden, bzw. zu welchem Verfahrensmeilenstein dies erfolgt.

Wie wirken sich dann die anzunehmenden Interessenskonflikte zwischen der in §1 EnWG definierten Ziele (möglichst sichere, **preisgünstige, verbraucherfreundliche, umweltverträgliche** (...) Versorgung) unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Absätze 3 und 4 in Verbindung mit der europäischen Strombinnenmarkt-Verordnung aus? Wird eine Kostenvergleichsberechnung bzw. überhaupt eine Kostenberechnung der Projekte und der Alternativprojekte durch die BNetzA vorgenommen bzw. fließen kostentechnische Aspekte in die Bewertung und Beurteilung möglicher Trassenvarianten überhaupt ein?

Für uns ist insbesondere nicht nachvollziehbar, wie der Gesetzgeber auf Grundlage des vorgelegten Netzentwicklungsplans 2030 den Bedarf der Maßnahmen beurteilen soll, die später in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen werden. Konkrete Aussagen zur Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Entwicklung des Strompreises für die Endverbraucher mit und ohne die vorgelegten Maßnahmen, über die vorgesehenen Sicherheitsmechanismen (z.B. bei Ausfall der großen Stromleitungen von Nord nach Süd und Ost nach West), sowie zu konkreten Alternativen die eine umweltverträglichere Erreichung der Gesetzesziele (§ 1 EnWG) ermöglichen, finden sich im vorgelegten NEP 2030 nicht.

### **2. Netztechnische Überprüfung, Bewertung und Gewichtung**

#### **a) Überlastungsindex**

Gibt es eine Konsultation hinsichtlich der Prüfung und Auswertung der Überlastungsindizes in den einzelnen Szenariorahmen und den untersuchten Projekten und Maßnahmen, hier: P53/M54 und P53/M350 sowie der Alternative AL-P53?

#### **b) Leistungs- oder Mastausfallsicherheit (n-1 Sicherheit)**

Gibt es eine Konsultation hinsichtlich der Prüfung und Auswertung der „n-1-Sicherheit“ in den einzelnen Szenariorahmen und den untersuchten Projekten und Maßnahmen, hier: P53/M54 und M350 sowie der Alternative AL-P53?

### **c) Regionalisierung (Dezentralisierung/Zellulare Betrachtung), Bewertung und Machbarkeit**

Wenn aus Sicht der Bundesnetzagentur das Stromnetz bei einer Halbierung der Kohlekapazitäten bis 2030 sicher betrieben werden kann, wenn der Stromnetzausbau vorankommt und neue Gaskraftwerke gebaut werden (Quelle: [https://www.netzausbau.de/bedarfsermittlung/2030\\_2019/szenariorahmen2019-2030/de.html;jsessionid=C3A366F78652C0D17E686996108C770B](https://www.netzausbau.de/bedarfsermittlung/2030_2019/szenariorahmen2019-2030/de.html;jsessionid=C3A366F78652C0D17E686996108C770B)), inwieweit wird dann die Zuschaltung des Gasturbinenkraftwerkes Irsching zur Gewährleistung der Netzstabilität, bzw. „n-1-Sicherheit“ in der Projektalternative AL P53 in Betracht gezogen?

Werden Korrelationen des Gasnetzentwicklungsplanes 2028 und des NEP 2019-2030 ebenfalls veröffentlicht?

### **D) Hinweis zum „Beteiligungsparadoxon“**

Der Markt Schwanstetten wurde überhaupt erstmals durch den Netzbetreiber TenneT im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung am Landratsamt Roth, Mitte 2017 vom geplanten Ersatzbau der „Juraleitung“ in Kenntnis gesetzt. In diesem Stadium und in der Folge des Planungsprozesses wirkte auch für den Markt Schwanstetten der Effekt des „Beteiligungsparadoxons“ (nach Grünwald, 2014, S. 197f.) Die kurzfristige Vorstellung der Alternative „Südmfahrung“ südlich der Bestandstrasse der Juraleitung (= P 53) zwischen den Netzknotenpunkten Raitersaich und Ludersheim durch TenneT am 20. Mai 2019 verschärfte diesen Effekt für den Markt Schwanstetten. Insofern konnte beispielsweise das Thema Erdverkabelung bei Höchstspannungswechselstromtrassen erst zu einem Zeitpunkt diskutiert werden, zu dem die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen im Bundesbedarfsplangesetz für das Projekt P 53 gar nicht gegeben waren (sind). Auch in Ermangelung des Zuganges zu den netztechnischen Auswertungen oder Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der untersuchten Projekte und Maßnahmen (P 53; M54 und M350) und der Alternative AL-P 53, sind für die Verwaltungen kleinerer Kommunen die Möglichkeiten einer Einflussnahme in den Entscheidungsprozessen erheblich eingeschränkt.

### **E) Aufnahme der Prüfung abschnittsweiser Erdverkabelung für das Projekt P 53**

Für den Fall, dass der Ersatzbau der „Juraleitung“ mit den von Tennet voraussichtlich Mitte/Ende 2020 beantragten Alternativkorridoren zwischen den Netzknotenpunkten Raitersaich und Ludersheim im Raumordnungsverfahren Bestand haben werden, verweisen wir vorsorglich unter Bezugnahme auf die Pressemitteilung des BMWi (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20190605-altmaier-durchbruch-beim-thema-netzausbau-im-dreilaendereck.html>) Hier ist zu entnehmen:

*„...Dabei legen die Minister Wert auf die Feststellung, dass eine Entscheidung über Stromtrassen nur im gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren von den zuständigen Behörden unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange in transparenter Form erfolgen kann. Sie bitten deshalb die Bundesnetzagentur, den nachfolgend skizzierten Vorschlag zu prüfen und vor einer Festlegung im Netzentwicklungsplan öffentlich zu konsultieren.“*

Demnach soll unter anderem für Bayern die abschnittsweise Erdverkabelung für die Vorhaben BBGIP Nr. 41 Raitersaich – Altheim (Juraleitung) vorgenommen werden. Für die dann betroffenen Gebiete des Marktes Schwanstetten wäre hier unbedingt die Prüfung der Maßnahme M 54 mit aufzunehmen.

Schwanstetten, den 14. Oktober 2019  
Markt Schwanstetten



Robert Pfann,  
Erster Bürgermeister